

Geschäftsverzeichnismn. 698 und 713
Urteil Nr. 19/95 vom 2. März 1995

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf

- die Artikel 664, 665, 667, 669 und 671 des Gerichtsgesetzbuches,
- die Artikel 268 3° und 271 bis 274 des königlichen Erlasses Nr. 64 vom 30. November 1939, der die Register-, Hypotheken- und Kanzleigebührenordnung enthält, gestellt vom Gericht Erster Instanz Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, L. François, P. Martens, J. Delruelle und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

a) Der Vorsitzende des Gerichts Erster Instanz Namur hat durch Anordnung vom 15. April 1994 in Sachen B. Godeau folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 664, 665, 667, 669 und 671 des Gerichtsgesetzbuches sowie die Artikel 268 3° und 271 bis 274 des königlichen Erlasses Nr. 64 vom 30. November 1939, der die Register-, Hypotheken- und Kanzleigebührenordnung enthält, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie es einem Angeschuldigten, der nicht über ausreichende Geldmittel verfügt, um die Kanzleigebühren zu bezahlen, nicht ermöglichen, Prozeßkostenhilfe im Hinblick auf die kostenlose Aushändigung der Schriftstücke einer zu seinen Lasten angelegten Akte, die er zur Vorbereitung seiner Verteidigung vor dem Strafrichter für nützlich hält, zu erhalten? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nr. 698 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

b) Der Vorsitzende desselben Gerichts hat durch Anordnung vom 30. Mai 1994 in Sachen R. Fabianova folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« Verstoßen die Artikel 664, 665, 667, 669 und 671 des Gerichtsgesetzbuches sowie die Artikel 268 3° und 271 bis 274 des königlichen Erlasses Nr. 64 vom 30. November 1939, der die Register-, Hypotheken- und Kanzleigebührenordnung enthält, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 23 Absatz 3 2° und 191 der besagten Verfassung sowie mit Artikel 6.3.b der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem sie es einer Zivilpartei, die nicht über ausreichende Geldmittel verfügt, um die Kanzleigebühren zu bezahlen, nicht ermöglichen, Prozeßkostenhilfe im Hinblick auf die kostenlose Aushändigung der Schriftstücke einer Akte, in deren Rahmen sie ihre Rechte geltend machen will, wobei sie diese Schriftstücke zur Vorbereitung ihrer Verteidigung vor dem Strafrichter für nützlich hält, zu erhalten? »

« Verstoßen die Artikel 664, 665, 667, 669 und 671 des Gerichtsgesetzbuches sowie die Artikel 268 3° und 271 bis 274 des königlichen Erlasses Nr. 64 vom 30. November 1939, der die Register-, Hypotheken- und Kanzleigebührenordnung enthält, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 23 Absatz 3 2° und 191 der besagten Verfassung sowie mit Artikel 6.3.b der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem sie es einem Angeschuldigten oder einer Zivilpartei, der bzw. die nicht über ausreichende Geldmittel verfügt, um die Kanzleigebühren zu bezahlen, nicht ermöglichen, Prozeßkostenhilfe im Hinblick auf die kostenlose Aushändigung - zwecks Vorbereitung ihrer Verteidigung vor dem Strafrichter - der Schriftstücke einer Strafakte, die sie betreffen, zu erhalten, wohingegen die Prozeßkostenhilfe jeder an einem Zivilprozeß beteiligten Partei, die sich in der gleichen finanziellen Lage befindet, gewährt werden kann? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nr. 713 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

## II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 698 hat Bernard Godeau, nachdem er vorgeladen wurde, am 21. April 1994 vor dem Strafgericht Namur zu erscheinen, beim Vorsitzenden des Gerichts Erster Instanz beantragt, ihm eine Abschrift der zu seinen Lasten angelegten Strafkakte unter Stundung der Gebühr auszuhändigen, wobei die Kosten im Falle einer Verurteilung durch den Antragsteller zu tragen sind. Er erklärt, daß er aufgrund seiner Inhaftierung unbemittelt sei und daß die Bedingungen, unter denen er seine Verteidigung organisieren müsse (materielle Schwierigkeiten bei der Einsicht der Akte oder Vorauszahlung der Kanzleigebühen), gegen Artikel 6.3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen würden.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 713 hat Renata Fabianova ebenfalls beim Vorsitzenden des Gerichts Erster Instanz Namur beantragt, im Rahmen eines Verfahrens, in dem sie als Zivilpartei auftritt, ihr provisorisch eine Abschrift der Schriftstücke der Strafkakte, die sie für die Vorbereitung ihrer Argumentation als notwendig erachtet, unter Stundung der Gebühr auszuhändigen. Sie erklärt, unbemittelt zu sein und nur das Existenzminimum zu beziehen.

Der Vorsitzende des Gerichts hat dem Antrag der Antragsteller stattgegeben, nachdem er beschlossen hat, daß ihr Antrag eine Frage der Vereinbarkeit der diesbezüglich anwendbaren Gesetzgebung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung aufwirft (in der Anordnung, die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 713 ergangen ist, erläutert der Vorsitzende, daß die Artikel 10 und 11 mit den Artikeln 23, insbesondere Absatz 3<sup>o</sup>, und 191 der Verfassung sowie mit Artikel 6.3.b der Europäischen Menschenrechtskonvention zu verbinden sind); er ist des weiteren der Ansicht, daß keine Gesetzesbestimmung für den Vorsitzenden des Gerichts, das im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung oder wie im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung tagt, die Möglichkeit ausschließt, dem Schiedshof eine präjudizielle Frage zu stellen, unbeachtet der Dringlichkeit des Antrags, daß aufgrund eben dieser Dringlichkeit die Sachlage des Antragstellers provisorisch zu regeln war, in Erwartung der Antwort des Schiedshofes auf die Frage, die ihm zu stellen war, da der Richter aufgrund von Artikel 19 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches in der Tat berechtigt war, vor der Urteilsfällung eine Maßnahme anzuordnen, die dazu dient, die beanstandete Situation vorläufig zu regeln; er war der Ansicht, daß im vorliegenden Fall, insbesondere angesichts der Vorschriften von Artikel 6.3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und aufgrund der Dringlichkeit des Falls sowie aufgrund der materiellen Lage des Antragstellers, dem Antrag vorläufig und unbeschadet der Entscheidung zur Hauptsache stattzugeben war.

### III. Verfahren vor dem Hof

#### a) In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 698

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 19. April 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 2. und 4. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Mai 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 15. Juni 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- B. Godeau, in der Justizvollzugsanstalt Löwen inhaftiert, mit am 16. Juni 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

#### b) In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 713

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 2. Juni 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 5. Juli 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Juli 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- R. Fabianova wohnhaft in 1040 Brüssel, rue Hydraulique 14, mit am 18. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 22. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

*c) In den beiden Rechtssachen*

Durch Anordnung vom 28. Juni 1994 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 30. August 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Verbindungsanordnung wurde mit denselben Schreiben notifiziert.

Durch Anordnung vom 4. Oktober 1994 hat der Hof die für die Urteils fällung vorgesehene Frist bis zum 19. April 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. November 1994 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 1. Dezember 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 9. November 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnungen vom 24. November 1994 und 18. Januar 1995 hat der Hof die Rechtssachen bis zum 26. bzw. 31. Januar 1995 vertagt.

Diese Anordnungen wurden den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 25. November 1994 bzw. 19. Januar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 31. Januar 1995

- erschienen

. RA Ph. Morandini und RA L. Flamme, in Namur zugelassen, für B. Godeau,

. RA J.-P. Bayer, in Namur zugelassen, für R. Fabianova,

. RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

*IV. Die fraglichen Bestimmungen*

1. Die Artikel 664, 665, 667, 669 und 671 des Gerichtsgesetzbuches besagen folgendes:

« Art. 664. Die Prozeßkostenhilfe besteht darin, jene Personen, die nicht über ausreichende Einkünfte verfügen, um die Kosten eines Verfahrens - selbst eines außergerichtlichen Verfahrens - zu tragen, völlig oder teilweise von der Zahlung der Stempel-, Eintragungs-, Kanzlei- und Ausfertigungsgebühren und der sonstigen durch das Verfahren entstehenden Kosten zu befreien. Sie gewährleistet ebenfalls den Betreffenden die kostenlose Intervention der öffentlichen Beamten und der Urkundspersonen unter den nachstehenden Bedingungen.

Art. 665. Die Prozeßkostenhilfe ist anwendbar auf

1° alle Handlungen bezüglich der Anträge, die vor einem Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder eines Schiedsgerichts vorgebracht werden müssen oder anhängig sind,

2° alle Handlungen bezüglich der Vollstreckung von Urteilen,

3° allen Verfahren auf Antrag hin,

4° alle Verfahrenshandlungen, die in den Zuständigkeitsbereich eines Mitglieds der ordentlichen Gerichtsbarkeit fallen oder der Intervention eines öffentlichen Beamten oder einer Urkundsperson bedürfen.

Art. 667. Die Prozeßkostenhilfe wird den Personen belgischer Staatsangehörigkeit gewährt, wenn ihr Anspruch rechtmäßig erscheint und sie rechtfertigen können, daß ihre Einkünfte ungenügend sind.

Art. 669. Die Gewährung der Prozeßkostenhilfe an den Antragsteller kann je nach Höhe seiner Einkünfte von der Zahlung einer Summe an den Einnehmer der Registratur abhängig gemacht werden, deren Höhe durch den Beschluß festzusetzen ist, durch den die Prozeßkostenhilfe zugestanden wird.

Art. 671. Die Prozeßkostenhilfe wird nur gewährt für durchzuführende Verfahrenshandlungen und für einfache Abschriften oder Auszüge von Schriftstücken, die vor dem mit der Rechtssache befaßten oder zu befassenden Richter vorzubringen sind, einschließlich der Zustellung der endgültigen Entscheidung.

Im Falle der Berufung oder der Kassationsklage wird der Antrag auf Prozeßkostenhilfe vor der Bewilligungsstelle des Gerichts oder des Hofes, bei dem das Rechtsmittel erhoben wird, eingereicht. »

2. Die Artikel 268 3° und 271 bis 274 des königlichen Erlasses Nr. 64 vom 30. November 1939, der die Register-, Hypotheken- und Kanzleigeührenordnung enthält, besagen folgendes:

(Titel III. Kanzleigeühren

Kapitel I - Einführung der Steuer und Festsetzung der Gebühren)

« Art. 268. Unter der Bezeichnung Kanzleigeühr wird eine Steuer auf die nachfolgenden Handlungen eingeführt, die an den Höfen und Gerichten getätigt werden:

(...)

3° die Aushändigung von Ausfertigungen, Abschriften oder Auszügen von Urkunden und Urteilen; (...) »

(Abschnitt 2 - Ausfertigungsgebühren)

« Art. 271. Auf die Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge, die in den Gerichtskanzleien erteilt werden, wird eine Ausfertigungsgebühr erhoben:

1° von 60 Franken pro Seite an den Friedensgerichten und Polizeigerichten;

2° von 115 Franken pro Seite an den Appellationshöfen, den Assisenhöfen, dem Militärgerichtshof, den Bezirksgerichten, den Gerichten Erster Instanz, den Handelsgerichten und den Kriegsräten;

3° von 195 Franken pro Seite am Kassationshof.

Art. 272. Unabhängig von der Gerichtskanzlei, in der die Ausfertigung durchgeführt wird, beläuft sich die Gebühr auf 30 Franken pro Seite, ohne daß sie jedoch pro Ausfertigung, Abschrift oder Auszug weniger als 60 Franken betragen darf:

1° für die nicht unterzeichneten Abschriften. Wenn der Antrag sich jedoch auf mehr als 1.000 Abschriften in derselben Rechtssache bezieht, wird die Gebühr auf 10 Franken ab der 1001. Abschrift festgelegt, ohne daß der Gesamtbetrag der in diesem Fall geschuldeten Ausfertigungsgebühren 100.000 Franken überschreiten darf;

2° für die Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus dem Standesamtsregister oder den Registern, die die Urkunden bezüglich des Erwerbs, der Wiedererlangung, der Beibehaltung und des Verlustes der Staatsangehörigkeit beinhalten;

3° für die Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge von Urkunden und Urteilen, die von der Formalität der Eintragung gemäß Artikel 162 33°bis bis 37°bis befreit sind;

4° für die Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge von Urkunden und Schriftstücken bezüglich des Handelsregisters, des Registers der Gesellschaften bürgerlichen Rechts in der Form einer Handelsgesellschaft, des Registers der ausländischen Gesellschaften, die den Bestimmungen von Artikel 198 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften nicht unterliegen, des Registers der Handwerksberufe, des Registers der wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und des Registers der europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen.

Die gleiche Gebühr wird erhoben für die Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge von Urkunden und Urteilen, die in Wahl- oder Milizangelegenheiten ausgehändigt werden. Diese Schriftstücke tragen eingangs den Vermerk ihrer Zweckbestimmung; sie können nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Art. 273. Die Gebühr wird pro Seite des Urteils oder der Urkunde, das bzw. die in der Ausfertigung, der Abschrift oder dem Auszug wiedergegeben wird.

Diese Gebühr wird jedoch für die in Ausführung von Artikel 121 der allgemeinen Gerichtskostenordnung in Strafsachen ausgehändigten Auszüge gleichermaßen auf eine Seite berechnet.

Art. 274. Wenn mehrere Urteile oder Urkunden in einer Ausfertigung, einer Abschrift oder einem Auszug wiedergegeben werden, wird die Gebühr pro Seite jedes dieser Schriftstücke berechnet, ohne daß für jedes einzelne Schriftstück weniger als die Gebühr pro Seite erhoben werden darf. »

#### *IV. In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Schriftsatz des Ministerrates in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 698*

A.1.1. Mehrere Bestimmungen, auf die sich die präjudiziellen Fragen bezögen, würden an sich keineswegs verhindern, daß einem Angeklagten, der nicht über ausreichende Finanzmittel verfüge, um die Kanzleigeühren zu entrichten, Prozeßkostenhilfe gewährt werde, damit ihm ohne vorherige Zahlung Schriftstücke der zu seinen Lasten angelegten Akte, die er zur Vorbereitung seiner Verteidigung vor dem Strafrichter für nützlich halte, ausgehändigt würden.

Dies sei der Fall

- in Artikel 664 des Gerichtsgesetzbuches; dieser Artikel definiere die Prozeßkostenhilfe, die darauf abziele, die betreffenden Personen zu schützen, indem ihnen die Mittel gewährt würden, ihre Rechte geltend zu machen, und somit die Gleichheit aller Bürger vor dem Gericht gewährleistet werde, sei es bei der Klageerhebung, der Untersuchung, dem Urteil oder der Durchführung des Urteils. Es sei hervorzuheben, daß in allen Fällen die Prozeßkostenhilfe nicht darauf abziele, dem Berechtigten ein kostenloses Verfahren zu ermöglichen, sondern die Vorauszahlung der durch dieses Verfahren entstehenden Kosten zu übernehmen;

- in Artikel 665 desselben Gesetzbuches, der allgemein alle Handlungen aufführe, auf die die Prozeßkostenhilfe anwendbar sei, jedoch keinen Unterschied einführe, der sich darauf beziehe, ob die Schriftstücke vor dem Richter vorzubringen seien oder nicht;

- in Artikel 667 desselben Gesetzbuches, der vorsehe, daß der Mangel an Einkünften, von dem die Gewährung der Prozeßkostenhilfe abhängig sei, gerechtfertigt werden müsse;

- in Artikel 669 desselben Gesetzbuches, aus dem hervorgehe, daß, wenn der Betroffene nicht über ausreichende Mittel verfüge, um die gesamten Kosten des Verfahrens zu tragen, jedoch in der Lage sei, sich daran zu beteiligen, die Gewährung von Prozeßkostenhilfe von der Leistung einer Anzahlung an den Einnehmer der Registratur abhängig gemacht werde;

- in Artikel 671 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, der den Grundsatz festlege, daß bei einem Berufungs- oder Kassationsverfahren ein getrennter Antrag auf Prozeßkostenhilfe einzureichen sei;

- in den Artikeln 268 3° und 271 bis 274 des königlichen Erlasses Nr. 64 vom 30. November 1939, der die Register-, Hypotheken- und Kanzleigebührenordnung enthält, die ausschließlich den Grundsatz der Erhebung einer Ausfertigungsgebühr bei der Aushändigung von Ausfertigungen, Abschriften oder Auszügen von Urkunden und Urteilen festlegen und die Höhe der geschuldeten Gebühren festsetzen würden; in jedem Fall seien ausschließlich die Artikel 272 1°, 273 Absatz 1 und 274 dieses Erlasses auf die Festlegung der Ausfertigungsgebühren anwendbar, die der Angeklagte, der die Aushändigung einer Abschrift der Strafakte beantrage, schulde.

A.1.2. Daher gehe nur aus Artikel 671 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches (insofern er besage, daß die Prozeßkostenhilfe nur für « die (...) Abschriften oder (...) Auszüge (auf die er sich bezieht), die vor dem mit der Rechtssache befaßten oder zu befassenden Richter vorzubringen sind ») gewährt werde, hervor, daß die Prozeßkostenhilfe einem Angeklagten nicht gewährt werden könne, damit ihm ohne vorherige Zahlung Schriftstücke einer zu seinen Lasten angelegten Akte, die er zur Vorbereitung seiner Verteidigung vor dem Strafrichter für nützlich halte, ausgehändigt würden, falls er nicht über ausreichende Einkünfte verfüge, um die Kanzleigebühren zu entrichten.

Da die gebührenfreie Abschrift der Strafakte, die der Angeklagte beantrage, ausschließlich für seinen persönlichen Bedarf bestimmt sei, und nicht dazu, vor dem Strafrichter vorgebracht zu werden, der zudem bereits über diese Akte verfüge, falle dieser Antrag nicht in den Anwendungsbereich der Prozeßkostenhilfe, wie er in Artikel 671 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches definiert sei (Kass. 18. Dezember 1985, *J.T.* 1986, S. 267).

Der Gegenstand der Frage bestehe nicht darin, global zu überprüfen, ob durch die Prozeßkostenhilfe der Zugang aller Bürger zur Justiz gewährleistet werde.

A.1.3. Die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 671 Absatz 1 setze voraus, daß Artikel 23 der Verfassung berücksichtigt werde.

A.1.4. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ermögliche diesbezüglich festzustellen, daß bei der Bewertung dessen, inwieweit für den Staat eine positive Pflicht bestehe, dieser Gerichtshof unter Abwägung der Interessen ein Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen und den Möglichkeiten der Allgemeinheit und der einzelnen Bürger verfolge.

A.1.5. Bezüglich des eigentlichen Inhalts des Rechts auf Prozeßkostenhilfe sei von den internationalen Texten auszugehen, die sowohl für die Teilstaaten als auch für den Föderalstaat verbindlich seien.

A.1.6. Die durch Artikel 671 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches aufgeworfene Frage beziehe sich auf die gleiche Behandlung aller Angeklagten; um eine Abschrift der Strafakte zu erhalten, seien alle Angeklagten verpflichtet, Kanzleigebühren zu entrichten, unabhängig davon, ob sie über ausreichende Einkünfte verfügen würden oder nicht, da die Prozeßkostenhilfe nicht ermögliche, den letztgenannten diese Abschrift kostenlos auszuhändigen. Die Prozeßkostenhilfe behandle alle Angeklagten, die rechtfertigen könnten, daß ihre Einkünfte ungenügend seien, gleich; sie ermögliche keinem dieser Angeklagten, eine kostenlose Abschrift der Strafakte zu erhalten. Dadurch würden jedoch die unbemittelten Angeklagten auf gleiche Art und Weise wie jene, die nicht unbemittelt seien, behandelt. Die Rechtfertigung dieses fehlenden Behandlungsunterschieds sei im wesentlichen haushaltstechnischer Art. Angesichts der Anzahl der Angeklagten und des Umfangs der Akten hätte die kostenlose Aushändigung der Strafakte die zweifache Auswirkung, einerseits dem Staat die Einnahmen aus den Kanzleigebühren vorzuenthalten (wobei es sich bei diesen Gebühren zudem weitreichend um die Entlohnung einer ausgeführten Tätigkeit handele, nämlich das Entgelt für den Beistand, der den Privatpersonen von den Gerichtskanzlern gewährt werde, die für sie Urkunden verhandeln, ihnen Abschriften oder Auszüge aushändigen und Rechtssachen eintragen würden), und andererseits, daß die Gerichtskanzleien sowohl durch zusätzliches Personal als auch durch zusätzliches Material verstärkt werden müßten, da ansonsten ihre Arbeit unmöglich gemacht würde; diesbezüglich müßten neue und umfangreiche Haushaltsmittel aufgebracht werden, welche nicht verfügbar seien.

A.1.7. Die Frage bestehe also darin, festzustellen, ob ein angemessenes Verhältnis zwischen den Haushaltsüberlegungen unter Berücksichtigung des für die Prozeßkostenhilfe vorgesehenen Haushalts einerseits und den dadurch entstehenden Auswirkungen für den Angeklagten, der nicht über ausreichende Mittel verfüge, andererseits, nämlich die Pflicht, die Strafakte in der Gerichtskanzlei einzusehen, um seine Verteidigung vorzubereiten, vorliege. Die Existenz dieser Verhältnismäßigkeit sei unter Berücksichtigung der einschlägigen Grundsätze zu bewerten.

Bei diesen Grundsätzen handele es sich um die Rechte der Verteidigung - die im weiten Sinne dem Recht des Zugangs eines jeden Bürgers zur Justiz entsprächen - und um das Recht auf Rechtsschutz. Durch die Prozeßkostenhilfe werde unbestreitbar die Wirksamkeit des Grundsatzes des Zugangs zur Justiz gewährleistet. Das Recht des Zugangs zu einem Gericht finde jedoch vor allem im zivilrechtlichen Bereich Anwendung. Dieses Recht habe zweifellos auch im strafrechtlichen Bereich Bestand, jedoch handele es sich in diesen Fällen weniger um ein eigentliches Zugangsrecht, als um das Recht, jede gegen den Betroffenen erhobene Anklage einem Richter vorlegen zu lassen, damit dieser über die Sache urteile.

Die Tatsache, daß die Prozeßkostenhilfe dem Angeklagten, der nicht über ausreichende Mittel verfüge, nicht ermögliche, eine kostenlose Abschrift der Strafakte zu erhalten, führe nicht dazu, daß ihm der Zugang zur Justiz verwehrt werde, sondern werfe vielmehr die Frage der Achtung seiner Rechte der Verteidigung im engeren Sinne auf, die voraussetzen würden, daß die Partei in der Lage sei, ihre Verteidigungsmittel wirksam einzusetzen, oder - wie die Menschenrechtskommission beschlossen habe - daß der Angeklagte « die Möglichkeit hat, seine Verteidigung angemessen und ohne Einschränkung bezüglich der Möglichkeit, alle zweckmäßigen Verteidigungsmittel vor dem Richter vorzubringen, vorzubereiten » (Kommission, Bericht vom 12. Juli 1984, Rechtssache Can., EuGH für Menschenrechte, Serie A, Nr. 96, S. 17, § 53) und « seinen Anspruch vor dem Gericht zu erläutern, unter Bedingungen, die ihn gegenüber der Gegenpartei nicht nennenswert benachteiligen » (Kommission, Entscheidung vom 16. Juli 1968, Antrag Nr. 2804/66, Ann. Konv., Band XI, S. 381).

A.1.8. Um seine so definierte Verteidigung vorzubereiten, müsse der Angeklagte über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung verfügen (Artikel 6.3.b der Europäischen Menschenrechtskonvention). Diesbezüglich sei die Kommission der Ansicht gewesen, daß es ausreichen könne, dem Angeklagten die Akte nach der Anklageerhebung, jedoch vor dem Sachurteil, zur Verfügung zu stellen (Kommission, Entscheidung vom 22. März 1972, Antrag Nr. 4622/70, Rec. Nr. 40, S. 15). Dies sei zweifellos im belgischen Recht der Fall. Die Strafakte befinde sich in der Gerichtskanzlei zur Verfügung des Angeklagten, und alle Kanzleien würden über Tische und Stühle verfügen, um die Einsicht der Akte zu erleichtern. Diese Einsicht könne durch den Angeklagten persönlich vorgenommen werden, selbst wenn er sich in Haft befinde; sie könne ebenfalls durch den Rechtsanwalt des Angeklagten durchgeführt werden. Wenn der Angeklagte unbemittelt sei, könne er über den kostenlosen Beistand eines Anwalts verfügen.

A.1.9. Die Frage bestehe im vorliegenden Fall darin, festzustellen, ob die Tatsache, über eine Abschrift der Strafakte zu verfügen, zu den für die Vorbereitung der Verteidigung notwendigen Fazilitäten gehöre, wie etwa das Recht auf den kostenlosen Beistand eines Anwalts, wenn die Interessen der Gerechtigkeit dies verlangen würden, oder mit anderen Worten, ob die Rechte der Verteidigung mißachtet würden, weil der Angeklagte und sein Rechtsanwalt die Akte nur in der Kanzlei einsehen könnten.

A.1.10. Wenn es sich um eine einfache und wenig umfangreiche Akte handele, und nur ein Rechtsanwalt diese Akte einzusehen habe, bestehe sicherlich keine derartige Mißachtung. Der unbemittelte Angeklagte habe aufgrund von Sparmaßnahmen im Gerichtsbereich in der Tat kein Anrecht auf eine derartige Prozeßkostenhilfe, die für die Behörden unnötig hohe Kosten verursache (Kommission, Entscheidung vom 15. Juli 1983, Antrag Nr. 9728/82, D.R., Band 36, S. 155).

A.1.11. In der gegenteiligen Annahme stünden dem Angeklagten stets alle Mittel zur Verfügung, um seine Verteidigung zu gewährleisten. Die Tatsache, daß die Bestandteile der Akte nicht zu jedem Zeitpunkt für den Angeklagten und seinen Rechtsanwalt zugänglich sein könnten, habe höchstens zur Folge, daß die Vorbereitung der Akte mehr Zeit in Anspruch nehme. Bei der Bewertung dessen, ob der Angeklagte im Sinne von Artikel 6.3.b der Konvention über ausreichende Zeit und Gelegenheit verfügt habe, um seine Verteidigung vorzubereiten, seien die von Fall zu Fall verschiedenen Umstände in Betracht zu ziehen, unter Berücksichtigung u.a. des Schwierigkeitsgrades der Rechtssache und der Art der aufgeworfenen Fragen (Kommission, Entscheidung vom 4. und 5. Oktober 1974, Antrag Nr. 5523/72, Rec. Nr. 46, S. 107; Entscheidung vom 19. Mai 1977, Antrag Nr. 7628/76, D.R., Band 9, S. 169). Wenn der Angeklagte daher der Meinung sei, aufgrund des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades der Rechtssache, der Anzahl der Rechtsanwälte, die die Akte einzusehen hätten, der Öffnungszeiten der Kanzlei oder der Tatsache, daß er sich in Haft befinde, über mehr Zeit verfügen zu müssen, sei er berechtigt, die Vertagung der Rechtssache zu beantragen. Stelle er diesen Antrag nicht, so könne er sich nicht auf einen Verstoß gegen Artikel 6.3.b berufen (Urteil Campbell und Fell vom 28. Juni 1984, Serie A, Nr. 80, S. 45, § 98; Kommission, Entscheidung vom 4. Oktober 1972, Antrag Nr. 4681/70, Rec. Nr. 43, S. 1; Kass. 2. Februar 1982, Pas., 1982, I, S. 694).

A.1.12. Die Tatsache, über eine Abschrift der Strafakte zu verfügen, stelle daher nicht eine zur Vorbereitung der Verteidigung notwendige Fazilität dar, so daß die Aushändigung der Strafakte unter Stundung der Gebühr nicht unbedingt Teil des « rechtlichen Beistands » sein müsse, auf den jeder Bürger ein Anrecht habe; die Tatsache, daß ein Angeklagter nicht über ausreichende Einkünfte verfüge, um eine Abschrift der Strafakte zu erwerben, und daß es nicht möglich gewesen sei, diese Akte unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls ausreichend einzusehen, dürfe ihm nicht das durch Artikel 6.3.b der Konvention gewährleistete Recht vorenthalten.

Es sei sicherlich wünschenswert, daß jeder Bürger unabhängig von seiner finanziellen Situation über den Beistand eines von ihm ausgewählten Rechtsanwalts verfügen könne, sowie über alle Fazilitäten, die für die Ausübung seines Verteidigungsrechts nützlich seien, und daß kein materielles Hindernis sich dem entgegenstelle; unter Berücksichtigung der auf diesen Bereich anwendbaren Grundsätze und der durch den Staat zu tragenden Kosten, sei festzustellen, daß das derzeit gültige System des Prozeßkostenhilfe, so unbefriedigend es auch sein mag, die Verfassungsbestimmungen der Gleichheit des Diskriminierungsverbots nicht verletze.

*Schriftsatz des Ministerrates in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 713*

A.2.1. Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben werden die in dem Schriftsatz des Ministerrates in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 698 formulierten Feststellungen bezüglich der Sachlage des Angeklagten angesichts der in der präjudiziellen Frage angeführten Bestimmungen (A.1.1 bis A.1.12) im wesentlichen auf die Sachlage der Zivilpartei ausgedehnt.

A.2.2. Die gestellten Fragen würden sich auf Artikel 671 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches beschränken (A.1.1 und A.1.2); die erste Frage beziehe sich auf die gleiche Behandlung, die allen Zivilparteien zuteil werde, unabhängig davon, ob sie unbemittelt seien oder nicht; die zweite Frage beziehe sich auf die unterschiedliche Behandlung zwischen den Angeklagten und Zivilparteien einerseits und den in einem zivilrechtlichen Verfahren auftretenden Parteien andererseits.

A.2.3. Die zweite Frage stelle einen Vergleich an, der keiner sei, da in dieser Frage die Situation der unbemittelten Angeklagten und Zivilparteien, denen zu einem bestimmten Zweck keine Prozeßkostenhilfe gewährt werde, nämlich um die Aushändigung einer Abschrift ihrer Strafakte zu erreichen, der Situation der in einem zivilrechtlichen Verfahren auftretenden Parteien gegenübergestellt werde, die unter den gleichen finanziellen Bedingungen die nicht anderweitig definierte Prozeßkostenhilfe in Anspruch nehmen könnten.

A.2.3.1. Diesbezüglich sei zu erläutern, daß bezüglich der Möglichkeit, in den Genuß von Prozeßkostenhilfe als solche zu gelangen, ungeachtet der konkreten Modalitäten, mit denen diese Hilfe im Rahmen eines bestimmten Verfahrens verbunden sein könne, die Angeklagten und die Zivilparteien einerseits und die in einem zivilrechtlichen Verfahren auftretenden Parteien andererseits sich angesichts der in diesem Bereich gültigen Bestimmungen in einer völlig gleichen Lage befänden. Insofern ihr Anspruch rechtmäßig erscheine und sie rechtfertigen könnten, daß ihre Einkünfte ungenügend seien, werde allen, sowohl im Rahmen eines Strafverfahrens als auch im Rahmen eines Zivilverfahrens, gleichermaßen Prozeßkostenhilfe gewährt, die darin bestehen werde, sie von der Zahlung der Stempel-, Eintragungs-, Kanzlei- und Ausfertigungsgebühren und der sonstigen durch das Verfahren entstehenden Kosten zu befreien sowie ihnen die kostenlose Intervention der öffentlichen Beamten und Urkundspersonen zu gewährleisten.

A.2.3.2. Ein Behandlungsunterschied werde jedoch unter ihnen eingeführt bezüglich der konkreten Modalitäten, mit denen die Prozeßkostenhilfe verbunden sein könne. Dieser Behandlungsunterschied hänge mit den Besonderheiten der Verfahren zusammen, in deren Rahmen diese Personenkategorien jeweils ihre Rechte geltend machen würden. Was die Angeklagten betrifft, könne die Gewährung von Prozeßkostenhilfe praktisch nicht wirkungsvoll angeführt werden. Die Frage der Vorauszahlung der Kosten und Gebühren stelle sich nicht, da Artikel 104 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1950 über die allgemeine Gerichtskostenordnung in Strafsachen vorsehe, daß die Eintragungsverwaltung sie vorausbezahle und sie formgerecht von den Verurteilten zurückfordere. Zudem würden die auf Antrag und für die Verteidigung der Angeklagten ausgehändigten Urkunden und Ausfertigungen oder Abschriften mit dem Sichtvermerk für Stempel und Eintragung unter Stundung der Gebühr versehen. Die Intervention der öffentlichen Beamten und Urkundspersonen sei nur schwer denkbar, da bei der Verteidigung eines Angeklagten ihre Intervention im allgemeinen nicht notwendig sei.

Die Zivilparteien und die in einem zivilrechtlichen Verfahren auftretenden Parteien hingegen seien gezwungen, umfangreiche finanzielle Vorschüsse aufzubringen, wenn sie ihren Prozeß zu Ende führen möchten, so daß den unbemittelten Rechtsuchenden, die als Zivilpartei oder als Partei in einem zivilrechtlichen Verfahren aufträten, effektiv sehr viel öfter und weitgehender Prozeßkostenhilfe gewährt werde als Angeklagten, die nicht mit derartigen finanziellen Hindernissen konfrontiert würden. Manche dieser Kosten würden zugunsten des Staatshaushalts erhoben; dabei handele es sich um die Stempel- und Eintragungsgebühren. Andere wiederum würden als Vergütung der Dienstleistungen der verschiedenen Personenkategorien dienen, die an einem Verfahren mitwirken; es seien die Bezüge der Gerichtskanzler und Urkundspersonen, die Honorare der Gutachter, das Zeugengeld, die Transportkosten, usw.

A.2.3.3. Die Frage beziehe sich mehr auf die Arten von Handlungen, die für Prozeßkostenhilfe im Rahmen eines Strafverfahrens oder im Rahmen eines Zivilverfahrens in Betracht kämen.

Insofern die im Rahmen der Prozeßkostenhilfe gewährte Befreiung von Kanzleigebühen nur Abschriften und Auszüge von Schriftstücken, die vor dem Richter vorzubringen seien, betreffen dürfe und die Angeklagten und die Zivilparteien in einem Strafverfahren keinerlei Schriftstücke vorzubringen hätten, da diese alle in der Strafakte enthalten seien, von der die Staatsanwaltschaft das Original vorbringe, falle die Abschrift der Strafakte

nicht in den Rahmen von Artikel 671 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, da diese einzig und allein für den Gebrauch der Angeklagten und der Zivilparteien erteilt werde.

Da das zivilrechtliche Verfahren jedoch dem Grundsatz « *actori incumbit probatio* » und dem System der gesetzlich vorgeschriebenen Beweismittel unterliege, sei es Sache jeder Partei, den Beweis ihrer Ansprüche zu erbringen und die zugrunde liegenden Rechtstitel und Schriftstücke vorzubringen, so daß ihnen öfter Prozeßkostenhilfe gewährt werde.

Daher sei zu überprüfen, ob Artikel 671 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes verstoße, indem er den Angeklagten oder den Zivilparteien, die nicht über ausreichende Einkünfte verfügen würden, um die Kanzleigebühren zu entrichten, nicht ermögliche, in den Genuß der Prozeßkostenhilfe zu gelangen, um zur Vorbereitung ihrer Verteidigung eine Abschrift der Schriftstücke der Strafakte zu erhalten, wohingegen er jeder in einem zivilrechtlichen Verfahren auftretenden Partei ermögliche, in den Genuß der Prozeßkostenhilfe zu gelangen, um eine Abschrift der Schriftstücke, die dazu dienen würden, ihre Ansprüche zu begründen, zu erhalten.

A.2.3.4. Bezüglich des in Artikel 23 der Verfassung (A.1.3) vorgesehenen rechtlichen Beistands seien die Vorarbeiten zu dieser Bestimmung zu berücksichtigen, aus denen hervorgehe, « daß der Gesetzgeber nicht nur eine strukturelle Aufgabe hat, die darin besteht, den rechtlichen Beistand neu zu organisieren, sondern ebenfalls die moralische Verpflichtung, den Fortbestand der neuen Struktur zu gewährleisten und die diesbezüglich notwendigen Mittel bereitzustellen » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode, 1991-1992, 100-2/3<sup>o</sup>, S. 19).

A.2.4. Die Rechte der Verteidigung im engeren Sinne (A.1.7) würden voraussetzen, daß die Prozeßpartei in der Lage sei, ihre Verteidigungsmittel in einem gerechten Verfahren wirkungsvoll einzusetzen.

Das Recht auf ein gerechtes Verfahren werde durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet. Dieser Artikel umfasse zwei Reihen von Bestimmungen. Artikel 6.1 führe die Grundsätze eines gerechten Verfahrens sowohl im strafrechtlichen als auch im zivilrechtlichen Bereich an und grenze den Anwendungsbereich dieses Rechts ab. Die Artikel 6.2 und 6.3 würden eine nicht erschöpfende Aufzählung mehrerer besonderer Garantien enthalten, die den Verdächtigen, Beschuldigten oder Angeklagten einer Straftat geboten würden. Die in Artikel 6.3 vorgesehenen Rechte würden im strafrechtlichen Bereich die grundlegenden Elemente des in Artikel 6.1 angeführten allgemeinen Grundsatzes des gerechten Verfahrens bilden. Da die Garantien eines gerechten Verfahrens sowohl auf den zivilrechtlichen Bereich als auch auf den strafrechtlichen Bereich Anwendung fänden, würden die in Artikel 6.3 vorgesehenen Garantien zugunsten des Angeklagten in manchen Fällen aufgrund des Rechtes auf ein gerechtes Verfahren auf das zivilrechtliche Verfahren ausgedehnt. Die Zivilpartei könne aufgrund des Rechtes auf ein gerechtes Verfahren, das ihr durch Artikel 6.1 der Konvention zugestanden werde, Anspruch darauf erheben, über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu verfügen.

A.2.5. Indem sie sich auf Artikel 191 der Verfassung bezögen, würden die präjudiziellen Fragen den in dieser Bestimmung verankerten Grundsatz der Gleichstellung von Ausländern und Belgiern vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen zur Debatte stellen.

Artikel 191 der Verfassung ermögliche zwar dem Gesetzgeber, die Ausländer weniger vorteilhaften Regeln zu unterwerfen, als jenen, die er verabschiede, um den Schutz der Belgier und ihrer Güter zu gewährleisten, ohne - laut Urteil des Schiedshofes Nr. 20/93 - eine verfassungsrechtliche Grundlage für die gesetzlichen Bestimmungen zu schaffen, die eine Diskriminierung unter Ausländern hervorrufen würden. Was jedoch die Prozeßkostenhilfe betrifft, werde den Ausländern keinerlei Schutz vorenthalten, der den Belgiern gewährt würde, und alle Ausländer befänden sich zweifellos in der gleichen Situation, was die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches betrifft, die diesen Bereich regeln würden und unter denen sich auch Artikel 671 Absatz 1 befinde.

#### *Schriftsatz von B. Godeau*

A.3.1. Der durch den Angeklagten an den Vorsitzenden des Gerichts Erster Instanz Namur gerichtete Antrag, der sich u.a. auf die Artikel 6.1 und 6.3 der Europäischen Menschenrechtskonvention beziehe, habe sich daraus ergeben, daß die Anklagegründe und der Umfang der Akte einer gründlichen und detaillierten Überprüfung bedürften, wohingegen aufgrund der Anzahl Personen, die diese Akte einsehen müßten (Parteien

und Magistraten) ihre Verfügbarkeit eingeschränkt und die materiellen Bedingungen der Einsichtnahme erschwert werde, wobei der Angeklagte aufgrund seiner Bedürftigkeit nicht in der Lage sei, die Kanzleigebühr in Höhe von 30 Franken pro Seite aufzubringen und das Gesetz keine Befreiung von dieser Gebühr vorsehe, abgesehen vom Erscheinen vor dem Assisenhof.

A.3.2. Indem das Gesetz keine Möglichkeit der Prozeßkostenhilfe für die Kanzleigebühren zu Lasten des völlig unbemittelten Angeklagten vorgesehen habe, schaffe es auf willkürliche und abstrakte Art und Weise, unter Berücksichtigung des alleinigen Kriteriums der Einkünfte, eine unterschiedliche Behandlung zwischen den Belgiern, die mit Verfahrenskosten konfrontiert würden, wenn diese sich auf unerläßliche Urkunden bezögen; diese Diskriminierung stelle einen ersten Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar.

A.3.3. Die Prozeßkostenhilfe beziehe sich auf den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, da der öffentliche Dienst der Justiz allen Bürgern auf gleicher Grundlage zugänglich sein müsse; die Prozeßkostenhilfe müsse « daher in allen Fällen vorgesehen werden, in denen die Partei nicht über ausreichende Einkünfte verfügt, um die Kosten des Verfahrens zu tragen » (Vorarbeiten des Senats zum Gerichtsgesetzbuch, in Pasinomie, Anh. 1967, S. 417), ganz gleich ob es darum gehe, ein Verfahren anzustrengen oder die Verteidigung zu gewährleisten, wenn man vor Gericht geladen und daher mit Verfahrenskosten konfrontiert werde (Grundsatz des Zugangs zum Gerichtssaal).

A.3.4. Der Kassationshof habe Artikel 671 des Gerichtsgesetzbuches jedoch in engem Sinne ausgelegt und den Standpunkt vertreten, daß die Prozeßkostenhilfe für Abschriften der Strafakte nur dann gewährt werden könne, wenn diese vor dem befaßten oder zu befassenden Richter vorgebracht werden müßten; die Prozeßkostenhilfe beziehe sich daher nicht auf alle Fälle, in denen der Rechtsuchende Kosten für das Verfahren tragen müsse. Die Frage bestehe nicht darin, festzustellen, ob jeder Angeklagte das Recht habe oder nicht, kostenlos über eine Abschrift seiner Strafakte zu verfügen; es handle sich vielmehr darum, eine Befreiung von Kanzleigebühren vorzusehen, wenn diese Abschrift unerläßlich und der Angeklagte unbemittelt sei.

A.3.5. Indem sie zulassen würden, daß eine Person, die über ausreichende Einkünfte verfüge, in den Genuß von Fazilitäten gelange, die unerläßlich seien, um ihre Verteidigung zu gewährleisten, wohingegen diese Möglichkeit einer weit weniger bemittelten Person versagt werde, würden die angefochtenen Bestimmungen eine Diskriminierung einführen, die einen zweiten offenkundigen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung darstelle; der Grundsatz des Diskriminierungsverbotes sei in der Tat anwendbar auf alle den Belgiern zuerkannten Rechte und Fazilitäten, unter denen sich ebenfalls die durch Artikel 6.3.b der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechte befänden (« Jeder Angeklagte hat (insbesondere das Recht), über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen »). Nachdem eine Abschrift der Strafakte für den Angeklagten unerläßlich sei und dessen Bedürftigkeit festgestellt worden sei, würden die Bestimmungen zur Einführung der Kanzleigebühr unter Zugrundelegung eines Kriteriums - die Einkommenslage der Rechtsuchenden -, das nicht objektiv und angemessen gerechtfertigt werden könne, verhindern, daß er uneingeschränkt in den Genuß dieser Rechte gelange.

*Schriftsatz von R. Fabianova*

*Erster Klagegrund*

A.4.1. Artikel 671 des Gerichtsgesetzbuches verstoße gegen Artikel 664 desselben Gesetzbuches; er regle den Bereich der Prozeßkostenhilfe, wobei es sich um einen der beiden Bestandteile des rechtlichen Beistands handle - bei dem zweiten Bestandteil handle es sich um das « *pro deo* »-Verfahren, dessen Anrecht durch Artikel 23 der Verfassung gewährleistet werde. Artikel 664 sehe die Befreiung von allen Kanzleigebühren vor, die im Rahmen aller Verfahren - selbst eines außergerichtlichen Verfahrens - entstünden, sowie die Befreiung von allen anderen Kosten, die durch ein Verfahren verursacht werden könnten. Artikel 671 verstoße außerdem gegen die Philosophie der Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches, die die Prozeßkostenhilfe regeln würden, welche als ein Recht für die Rechtsuchenden zu betrachten sei.

Artikel 671 desselben Gesetzbuches und die Auslegung, die ihm durch den Kassationshof zuteil werde, würden des weiteren eine Diskriminierung unter den Rechtsuchenden ins Leben rufen, die gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3<sup>o</sup> desselben Textes (von dem Artikel 664 des Gerichtsgesetzbuches nur ein Beispiel sei) verstoße. Die Vermögenslage sei nämlich kein angemessenes Kriterium, durch das zu rechtfertigen sei, daß der in Artikel 23 Absatz 3<sup>o</sup> der Verfassung vorgesehene rechtliche

Beistand einem unbemittelten Rechtsuchenden versagt werde.

A.4.2. Artikel 305 des Strafprozeßgesetzbuches sehe vor, daß für den Angeklagten, der an den Assisenhof verwiesen werde, eine kostenlose Abschrift der Strafakte zur Verfügung gestellt werde; da diese Fazilität nicht auf die Strafverfahren ausgedehnt werde, die aufgrund von mildernden Umständen an ein Strafgericht verwiesen würden, schaffe Artikel 671 eine zweite Diskriminierung unter den bemittelten Rechtsuchenden, je nach dem schließlich befaßten Rechtsprechungsorgan, obwohl es an der Tagesordnung sei, daß extrem umfangreiche Strafakten, sowohl durch die Schwere der Vergehen als auch durch ihren rein materiellen Umfang, der Zuständigkeit des Assisenhofes entzogen und in einer Sitzung in Strafsachen verhandelt würden.

A.4.3. Eine dritte Diskriminierung entstehe dadurch, daß der Vorteil der Prozeßkostenhilfe in einem zivilrechtlichen Verfahren für alle Handlungen zu gewähren sei, selbst für außergerichtliche Handlungen, wohingegen in Strafsachen insbesondere die Abschriften der Strafakten und die Sachverständigengutachten nicht in den Bereich der Prozeßkostenhilfe fallen würden, so wie diese durch den Kassationshof ausgelegt worden sei, und daß die direkt anwendbaren Bestimmungen des internationalen öffentlichen Vertragsrechts für die Rechtsuchenden die gleichen Garantien bieten und zu Lasten des Staates die gleichen Verpflichtungen vorschreiben würden, unabhängig davon, ob das Verfahren zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Natur sei.

#### *Zweiter Klagegrund*

A.4.4. Der allgemeine Grundsatz der Beachtung der Rechte der Verteidigung setze eine ehrliche Information der Prozeßparteien in bezug auf ihre Rechte und die ihnen zur Last gelegten Tatsachen voraus, die Verpflichtung, ihnen die uneingeschränkte konkrete Möglichkeit zu bieten, alle Bestandteile der Akte zu widerlegen, und die Verpflichtung, ihnen das gleiche Initiativrecht vorzubehalten, um die juristische Wahrheit zum Vorschein zu bringen.

Der allgemeine Grundsatz der Waffengleichheit setze seinerseits ein Gleichgewicht zwischen dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft einerseits und dem Angeklagten und der Zivilpartei andererseits voraus, sowohl was die Verfahrensvorteile betrifft, als auch was die Möglichkeit betrifft, die Angelegenheit unter Bedingungen zu erläutern, die eine Partei nicht wesentlich gegenüber der Gegenpartei benachteiligen würden.

A.4.5. Diesbezüglich führe Artikel 671 des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Garantien, die diese allgemeinen Grundsätze darstellen würden, erneut eine Diskriminierung zwischen den Rechtsuchenden ein, die sich auf ihre Vermögenslage beziehe. Der unbemittelten Partei, die nicht über ihre Akte verfüge, würden Fazilitäten vorenthalten, die für die Vorbereitung ihrer Verteidigung notwendig seien. Zudem werde diese Partei nicht nur mit dem Magistraten der Staatsanwaltschaft konfrontiert, der über alle nur erdenkliche Zeit verfügt habe, die Akte außerhalb der Gerichtskanzlei einzusehen, sondern ebenfalls mit einem vermögenderen Gegner (Angeklagter, der in den Genuß des Ergebnisses des Vergehens gelange, oder Zivilpartei), der in der Lage gewesen sei, eine kostenpflichtige Abschrift der Strafakte zu erhalten.

### *Dritter Klagegrund*

A.4.6. Die Verweigerung, einer unbemittelten Zivilpartei eine kostenlose Abschrift der Strafakte oder eine Abschrift unter Stundung der Gebühr zu gewähren, führe dazu, daß das durch Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht des Zugangs zum Gericht für diese Partei unwirksam werde. Zudem stelle diese Verweigerung eine Verletzung des Rechts auf ein gerechtes Verfahren dar und führe somit zu einer Diskriminierung im Genuß von Rechten, wobei das eine geregelt werden könne, ohne daß jedoch dessen Kern berührt werde, und das andere auf keinerlei Weise vom Staat eingeschränkt werden dürfe.

A.4.7. Die Bedingungen, unter denen die unbemittelte Zivilpartei ihre Verteidigung durchführen müsse, würden ebenfalls gegen Artikel 6.3.b der genannten Konvention verstoßen, insofern sie ihre Verteidigung nur dadurch gewährleisten könne, daß sie entweder der Arbeit fernbleibe, um unter bedauernswerten Umständen eine Akte einzusehen, die zudem in einer vom Untersuchungsmagistraten gewählten Reihenfolge gebunden sei, und die nicht geordnet werden könne und in der keine Notizen angebracht werden dürften, oder indem sie gegen Bezahlung einen Rechtsanwalt in Anspruch nehme, oder aber indem sie die in der präjudiziellen Frage angeführte Gebühr im voraus entrichte; um dieser Situation entgegenzuwirken, seien Maßnahmen auf Gesetzgebungsebene für wünschenswert erachtet worden.

- B -

B.1. Gemäß Artikel 664 des Gerichtsgesetzbuches besteht die Prozeßkostenhilfe darin, jene Personen, die nicht über ausreichende Einkünfte verfügen, um die Kosten eines Verfahrens - selbst eines außergerichtlichen Verfahrens - zu tragen, völlig oder teilweise von der Zahlung der Stempel-, Eintragungs-, Kanzlei- und Ausfertigungsgebühren und der sonstigen durch das Verfahren entstehenden Kosten zu befreien. Die Prozeßkostenhilfe gewährleistet ebenfalls den Betroffenen die kostenlose Intervention der öffentlichen Beamten und der Urkundspersonen unter den durch die Artikel 664 bis 699 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Bedingungen.

*In bezug auf die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 698 gestellte präjudizielle Frage und auf die erste in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 713 gestellte präjudizielle Frage*

B.2.1. Diese beiden präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die gleiche Behandlung - die Pflicht der Angeklagten und der Zivilparteien, eine Ausfertigungsgebühr auf die Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge der sie betreffenden Strafakten zu entrichten -, die zwei Personenkategorien vorbehalten wird, die sich in unterschiedlichen Sachlagen befinden würden, nämlich jene, die über die notwendigen Finanzmittel verfügen, um diese Gebühr zu entrichten, und jene, die nicht über diese Mittel verfügen, wobei ihnen in diesem Fall keine Prozeßkostenhilfe gewährt werden kann. Aus Artikel 671 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches in der Auslegung des Kassationshofes in dessen Urteil vom 18. Dezember 1985 (Pas., 1986, I, 509) geht hervor, daß für einfache Abschriften die Prozeßkostenhilfe nur dann gewährt wird, wenn diese Abschriften vor dem befaßten Richter vorzubringen sind, was vor dem Strafrichter nicht der Fall ist, da dieser über die Strafakte verfügt, die von der Staatsanwaltschaft im Original vorgebracht wird.

B.2.2. Die beanstandete Behandlungsgleichheit ist daher auf Artikel 671 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches zurückzuführen, was durch die Begründung der Verweisungsentscheidungen bestätigt wird, die sich auf das vorgenannte Urteil des Kassationshofes beziehen. Die weiteren in den präjudiziellen Fragen angeführten Bestimmungen, in denen die Prozeßkostenhilfe (Artikel 664), die Handlungen und Verfahren, auf die diese Hilfe anwendbar ist (Artikel 665), die weiteren Bedingungen, unter denen sie gewährt wird (Artikel 667 und 669), und die Verfahrensmodalitäten (Artikel 671 Absatz 2) definiert werden oder in denen der Betrag der Ausfertigungsgebühr eingeführt und festgesetzt wird, die auf Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge von Schriftstücke erhoben wird, zielen an sich nicht darauf ab, zu verhindern, daß die Prozeßkostenhilfe die Ausfertigungsgebühr für die Abschriften einer Strafakte übernimmt, die von einem Angeklagten oder einer Zivilpartei beantragt wurden.

Da Artikel 671 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches keinen Behandlungsunterschied zwischen Belgiern und Ausländern einführt, kann er nicht gegen Artikel 191 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11 verstoßen.

B.2.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen

nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.2.4. Wenn durch das Gesetz die Aushändigung von Abschriften der Strafakten vorgesehen wird und diese Aushändigung mit einer Gebühr belegt wird, kann es nicht dazu führen, die Rechtsuchenden auf eine Art und Weise zu behandeln, die angesichts der geltenden Grundsätze diskriminierend wäre. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich um die Beachtung der Rechte der Verteidigung und die gerechte Behandlung der Rechtssache, die durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet werden. Sie setzen für den Rechtsuchenden das Recht voraus, über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und Argumentierung zu verfügen, wobei die verfassungsmäßigen Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes auf dieses Recht anwendbar sind.

B.2.5. Bezüglich der Strafakten stellt der Umstand, daß jene Rechtsuchenden, die nicht über ausreichende Finanzmittel verfügen, um die Ausfertigungsgebühren zu entrichten, für die Gewährleistung ihrer Verteidigung oder die Vorbereitung ihrer Argumentierung keine andere Möglichkeit haben, als die Schriftstücke in der Gerichtskanzlei einzusehen oder sie dort durch ihren Bevollmächtigten einsehen zu lassen, höchstens eine Unannehmlichkeit dar, die jedoch dem Kern des Rechtes der Verteidigung keinen Abbruch tut.

Die Tatsache, daß es einem Rechtsuchende nicht möglich ist, über wesentliche Schriftstücke einer Strafakte zu verfügen, kann ihn in manchen Fällen daran hindern, seine Argumentierung wirkungsvoll vorzubereiten und für seine Verteidigung notwendige Ratschläge, unter anderem auf technischem Gebiet, einzuholen.

Indem in keiner Annahme den Rechtsuchenden, denen Prozeßkostenhilfe gewährt wurde und die *per definitionem* nicht über die notwendigen Mittel verfügen, um die Ausfertigungsgebühren zu

bezahlen, die Möglichkeit geboten wird, kostenlos bzw. unter Stundung der Gebühr eine Abschrift von Schriftstücken ihrer Strafakte zu erhalten - und sei es nur indem diese Möglichkeit von der Intervention eines Richters abhängig gemacht wird, der diese auf bestimmte Schriftstücke der Strafakte beschränken könnte -, erschwert der Gesetzgeber auf unangemessene Art und Weise die Ausübung der zu B.2.4 angeführten Rechte.

*In bezug auf die zweite in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 713 gestellte präjudizielle Frage*

B.3. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf eine unterschiedliche Behandlung, die dem Rechtsuchenden vorbehalten wird, der nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die fragliche Ausfertigungsgebühr zu entrichten, je nachdem, ob er als Angeklagter oder als Zivilpartei vor dem Strafrichter erscheint, oder als Partei in einem zivilrechtlichen Verfahren auftritt.

In Wirklichkeit bezieht sich die Frage auf einen Unterschied, der aus dem Gebrauch der Wortfolge « vor dem (...) Richter vorzubringen » in Artikel 671 des Gerichtsgesetzbuches entsteht. Es ist sicherlich anzunehmen, daß der Gesetzgeber, indem er die Aushändigung von kostenlosen Abschriften jenen vorbehalten hat, die, obwohl sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, verpflichtet sind, Schriftstücke vor dem Richter vorzubringen, die für die Feststellung oder die Anerkennung ihres Rechts notwendig sind, eine Maßnahme ergriffen hat, die einem auf einem objektiven Kriterium beruhenden Unterschied entspricht und erheblich ist. Insofern diese Maßnahme gegen die zu B.2.4 angeführten Grundsätze der Rechte der Verteidigung und der gerechten Behandlung der Rechtssache verstoßen würde, entspricht die präjudizielle Frage den präjudiziellen Fragen, auf die zu B.2.1 bis B.2.5 geantwortet wurde, und führt daher zu der gleichen Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 671 des Gerichtsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es einem Angeschuldigten oder einer Zivilpartei, der bzw. die nicht über ausreichende Geldmittel verfügt, um die Kanzleigebühren zu bezahlen, unter keinen Umständen ermöglicht, Prozeßkostenhilfe im Hinblick auf die kostenlose Aushändigung von Abschriften von Schriftstücken einer Akte, die zu Lasten des Angeschuldigten angelegt wurde bzw. in dessen Rahmen die Zivilpartei ihre Rechte geltend machen will, zu erhalten;

Artikel 671 des Gerichtsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es einem Angeschuldigten oder einer Zivilpartei, der bzw. die nicht über ausreichende Geldmittel verfügt, um die Kanzleigebühren zu bezahlen, unter keinen Umständen ermöglicht, Prozeßkostenhilfe im Hinblick auf die kostenlose Aushändigung - zur Vorbereitung ihrer Verteidigung bzw. Klage vor dem Strafrichter - von Abschriften von Schriftstücken der Akte, die sie betreffen, zu erhalten, wohingegen Prozeßkostenhilfe jeder an einem Zivilprozeß beteiligten Partei, die sich in der gleichen finanziellen Lage befindet, gewährt werden kann.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. März 1995, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter P. Martens bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 des vorgenannten Gesetzes durch den Richter R. Henneuse vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior